

II-4601 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
dcs Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
 WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/63-Parl/88

Wien, 23. Juni 1988

Parlamentsdirektion

2046 IAB

Parlament
1017 Wien

1988 -06- 24

zu 2067 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 2067/J-NR/88, betreffend Immobilität der Hochschullehrer, die die Abg. Dr. Stix und Genossen am 26. April 1988 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die gegenüber anderen Ländern geringere Mobilitätsbereitschaft ist nicht auf die Hochschullehrer beschränkt, sondern ist auch bei Studierenden festzustellen, wie das von der studentischen Nachfrage nur zum Teil genutzte Angebot an Auslandsstipendien zeigt.

Bei den Hochschullehrern lagen die Gründe für eine relativ geringe Mobilität vor allem im bisherigen Dienstrecht, das eine Tätigkeit außerhalb der Universität oder eine wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland weder forderte noch eine Berücksichtigung im Rahmen der Entscheidung über Anträge von Assistenten auf Weiterbestellung oder auf Überleitung ins dauernde Dienstverhältnis vorsah. Außerdem waren bisher Beurlaubungen für einen längeren Zeitraum (mehr als drei Monate) unter Beibehaltung der Bezüge wegen der relativ restriktiven Haltung des BKA und des BM für Finanzen nur schwer erreichbar. Selbst bei Karenzurlauben ist die Praxis der Berücksichtigung dieser Zeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge und die Ruhegenussbemessung erst vor wenigen Jahren großzügiger geworden. Dazu kamen wohl auch Befürchtungen der Hochschullehrer, durch eine längere Abwesenheit vom Institut in diesem Positions-

ad 2)

Das neue Hochschullehrer-Dienstrecht kann in stärkerem Maße als das bisherige Recht zu Dauer-Dienstverhältnissen bei den Assistenten führen. Die diesbezüglichen Grundprinzipien wurden aber nicht erst in der letzten Phase der rund 13jährigen Dienstrechtsverhandlungen, sondern während der letzten Legislaturperiode - in der Zeit der SPÖ-FPÖ-Koalitionsregierung - mit der Gewerkschaft

Öffentlicher Dienst und den anderen Interessensvertretungen der Hochschullehrer verhandelt und festgelegt.

Ich habe im letzten Stadium der Verhandlungen eine deutliche Betonung der wissenschaftlichen (künstlerischen) Qualifikation sowie eine ausdrückliche Berücksichtigung von Auslands- und Praxiserfahrung bei den beiden wesentlichen Entscheidungen im Assistenten-dienstrecht durchgesetzt (siehe besonders die §§ 176 und 178).

ad 3)

Die Zahl der Assistenten in einem definitiven Dienstverhältnis wird durch die Übergangsbestimmungen ansteigen, eine zahlenmäßig oder prozentmäßig genaue Prognose ist derzeit aber noch nicht möglich.

Bei einem künftigen Vergleich werden nicht nur die derzeit formell in einem dauernden Dienstverhältnis befindlichen Assistenten (mehr als 15 % aller Assistentenstellen) zu zählen sein. Auch die Planstellen des "Akademischen Mittelbaues", die mit habilitierten Assistenten, mit wissenschaftlichen Beamten oder mit Assistenten mit mehr als 8 - 10 Dienstjahren besetzt sind, sind schon jetzt in Wahrheit einer Fluktuation entzogen.

ad 4)

Wie ich schon zu Punkt 2 ausgeführt habe, ist in der Endfassung des Dienstrechtes der Assistenten die Qualifikation in Forschung und Lehre stärker als früher betont worden. Außerdem wurde durch die Verpflichtung zur Einholung von zwei Gutachten zusätzlich zu den umfassenden Stellungnahmen der Vorgesetzten und der Personal-kommission der Qualifikation und ihrer objektiven Prüfung ein noch höherer Stellenwert eingeräumt. Durch die Abkoppelung der Habilitation von dienstrechtlichen und damit auch sozialen Zwängen erwarte ich längerfristig eine Steigerung der Qualität der Habilitationen.

ad 5)

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sind durch § 160 BDG 1979 künftig wesentlich bessere Möglichkeiten zur Freistellung von Assistenten für facheinschlägige Auslandsaufenthalte und für die Absolvierung einer außeruniversitären Praxis eingeräumt. Zusammen mit der in den letzten Jahren erfolgten Ausweitung der Stipendienmöglichkeiten wird dies zweifellos die Mobilität fördern. Extern erworbene Kenntnisse und Erfahrungen werden den Assistenten im Rahmen der Prüfung der Ansuchen um Weiterverwendung an der Universität (Hochschule) künftig nützen.

Der Bundesminister:

